

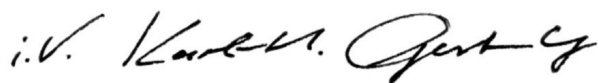
Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel:

**Gesetz zur Verbesserung der Aufarbeitung der SED-Diktatur
im Freistaat Sachsen**

Dresden, den 4. März 2014



Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Vorblatt

1. Zielstellung

Ziel des Gesetzes ist es, die rechtlichen Grundlagen für das Amt des oder der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu verbessern. So soll die Verengung der Arbeit auf die Staatssicherheit aufgehoben und der Arbeitsbereich des oder der Beauftragten auf das Gesamtsystem, also auch andere Institutionen, z. B. Parteien und Massenorganisationen, auf soziale Prozesse und Alltagsgeschichte ausgeweitet werden. Ziel ist es zudem, einen ausdrücklichen Bildungsauftrag wieder zu verankern. Schließlich soll dem oder der Beauftragten eine höhere Unabhängigkeit von parteipolitischen Interessen garantiert werden, indem sie oder er zukünftig von einer qualifizierten Mehrheit des Sächsischen Landtages gewählt, direkt dem Geschäftsbereich des Landtages zugeordnet und der Rechts- und Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten unterstellt wird.

2. Wesentlicher Inhalt

Aufgabenfeld und Amtsbezeichnung der oder des Landesbeauftragten

Die Arbeit der oder des Landesbeauftragten darf nicht länger auf die Staatssicherheit verengt werden. Über zwanzig Jahre nach dem Ende der DDR ist es gerade im Interesse der jungen Generation wichtig, sie oder ihn mit der Aufarbeitung von Wirkungsweisen diktatorischer Herrschaftsformen im und auf das Gesamtsystem, vor allem der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR, zu betrauen. Das heißt, dass auch andere Institutionen wie Parteien und Massenorganisationen, die sozialen Prozesse unter den Bedingungen subtiler Repressionsandrohung, mithin die Alltagsgeschichte zum Aufgabenbereich des Landesbeauftragten zählen. Mit dieser Erweiterung des Aufgabenfeldes auf die SED-Diktatur insgesamt muss eine Veränderung der Amtsbezeichnung einhergehen.

Bildungsauftrag und Kooperationen

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wirkungsmechanismen der SED-Diktatur sowie die Unterstützung der Forschung sollen im Gesetz in einem ausdrücklich formulierten Bildungsauftrag Ausdruck finden. Dazu ist auch die Zusammenarbeit mit der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, der Landeszentrale für politische Bildung sowie mit Forschungseinrichtungen festzuschreiben. Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist zudem die eigenständige Dokumentationsarbeit. Die oder der Landesbeauftragte ist nicht nur zentraler Ansprechpartner für ehemals politisch Verfolgte und Benachteiligte, ihr oder ihm kommt auch eine zentrale Rolle als Vermittler zwischen Opferverbänden bzw. Aufarbeitungsinitiativen und politischen Entscheidungsgremien wie der Landesregierung und dem Landtag zu. Daher ist die Kooperation mit den in Sachsen tätigen Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen in das Gesetz aufzunehmen.

Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten

Die oder der in der Ausübung ihrer bzw. seiner Dienstgeschäfte unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Landesbeauftragte darf sowohl bei Vorschlag und Wahl als auch in der Dienstausübung möglichst keinen parteipolitischen Interessen ausgesetzt sein. Des-

halb ist sie oder er im Geschäftsbereich des Sächsischen Landtages anzusiedeln und der Rechts- und Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten zu unterstellen.

Im Interesse einer größtmöglichen Legitimation erfolgt die Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens jedoch mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

4. Kosten

Budgeterhöhungen für den Landesbeauftragten sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Zu prüfen ist eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung in den Beratungen zum nächsten Haushaltsgesetz.

Gesetz zur Verbesserung der Aufarbeitung der SED-Diktatur im Freistaat Sachsen

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330, 340), wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über den Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Landesbeauftragtengesetz)

§ 1 Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Tätigkeit des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Freistaat Sachsen. Es dient auch der Ausführung von § 38 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gesetz hat zum Ziel,

1. die Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen Gründen Verfolgten und Benachteiligten sowie allgemein von Einzelpersonen in Fragen bezüglich des Zugangs zu den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gespeicherten Informationen langfristig zu sichern,
2. die Aufarbeitung von Struktur, Wirkungsweise und Folgen der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen zu befördern, wobei in besonderer Weise die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Zusammenwirken mit der SED und anderen Organisationen zu berücksichtigen ist,
3. die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen des Landes, den im Freistaat Sachsen tätigen Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen, sonstigen Bildungseinrichtungen und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen.

§ 2 Wahl und Rechtsstellung

(1) Der Landesbeauftragte wird vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit seiner Mitglieder, gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede im Landtag vertretene Fraktion. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte muss bei seiner Wahl

das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Gewählte führt die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“.

(2) Der Landesbeauftragte wird durch den Präsidenten des Landtages für die Dauer seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Landesbeauftragte nur mit den Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags abgewählt werden.

(4) Der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit, fort.

(5) Der Landesbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechts- und Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Dem Landesbeauftragten ist für die Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung von Personalstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten. Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten versetzt oder abgeordnet werden. Der Landesbeauftragte ist Vorgesetzter seiner Mitarbeiter. Sie sind ausschließlich an seine Weisungen gebunden.

(6) Der Präsident des Landtages bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten dessen Stellvertretung.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Landesbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen Gründen Verfolgten und Benachteiligten, einschließlich der Beratung über und Vermittlung an psychosoziale Betreuungsangebote bei Bedarf;
2. Beförderung der Bildung durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Wirkungsweise und Folgen der SED-Diktatur, insbesondere auch des Staatssicherheitsdienstes sowie sonstiger Instrumente staatlicher Repression im Zusammenwirken mit anderen Organisationen in der DDR;
3. Beratung der nach §§ 13 und 17 StUG Anspruchsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte;
4. Information und Beratung von natürlichen Personen sowie von nichtöffentlichen und öffentlichen Stellen;
5. Unterstützung und Ergänzung der von der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, der Landeszentrale für politische Bildung, von Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie von anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen durchgeführten Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit im Bereich der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur.

(2) Auf Ersuchen des Landtages oder der Staatsregierung hat der Landesbeauftragte Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

(3) Der Landesbeauftragte berät die öffentlichen Stellen des Landes. Auf deren Antrag kann er zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen werden. Im Rahmen dessen

kann er Einsicht in die herangezogenen Unterlagen und Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbern bei den zur Überprüfung berechtigten Stellen nehmen.

(4) Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag auf dessen Ersuchen, im übrigen mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht. Soweit der Tätigkeitsbericht Beratungsgegenstand im Landtag und seinen Ausschüssen ist, muss der Landesbeauftragte auf sein Verlangen jederzeit gehört werden.

(5) Der Landesbeauftragte darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe des StUG verarbeiten.

§ 4 Übergangsbestimmung

Für das Rechtsverhältnis des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beauftragten ist der § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330, 340), in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Im Allgemeinen:

Die Arbeit des oder der Landesbeauftragten darf nicht länger auf die Staatssicherheit verengt werden. Diese Reduzierung führt zur Ausblendung der Alltagserfahrungen und Lebenswirklichkeiten der Mehrheit der Bevölkerung. Über zwanzig Jahre nach dem Ende der DDR ist es gerade im Interesse der jungen Generation wichtig, die Aufarbeitungsinitiative auf die Wirkungsweisen diktatorischer Herrschaftsformen im bzw. auf das Gesamtsystem der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR zu erweitern. Der frühere Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat solche Änderungen der bisherigen Gesetzeslage in seinen Berichten und sonstigen Schriften über viele Jahre hinweg angemahnt, ebenso wie die Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen.

So geht die bisherige Reduzierung auf die Staatssicherheit selbst dann an der Realität vorbei, wenn als Aufgabenfeld des oder der Landesbeauftragten die Mechanismen des Machtapparates definiert werden. Denker, Gestalter und konkrete Auftraggeber innerhalb des Machtsystems, das sich außer auf Angst und Androhung von Repressionen, von Ausgrenzung und von staatlicher Gewalt auch auf die Vergabe von Privilegien und auf das Suggestieren von Chancengleichheit stützte, waren neben Funktionären der SED auch jene aus den Blockparteien und den Massenorganisationen wie z. B. FDGB und FDJ. Es müssen also auch derartige Institutionen, Schulen oder Sportvereine betrachtet werden. Das heißt, dass Alltagsgeschichte in der SBZ und der DDR im Allgemeinen wie die sozialen Prozesse unter den Bedingungen subtiler Repressionsandrohungen bzw. subtiler Nötigungen im Besonderen dem Aufgabenbereich des oder der Landesbeauftragten zugeordnet werden.

B. Im Besonderen:

Zu § 1 (Zweck):

Entsprechend der Zielrichtung des Gesetzentwurfes wird der Gesetzeszweck um die Aufarbeitung des Gesamtsystems der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR ergänzt. Dies erfordert aber auch, dass in die Betrachtung über die SED hinaus die anderen Parteien und Massenorganisationen einbezogen werden.

Ebenso wird die Kooperation mit den in Sachsen tätigen Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen als verpflichtend in das Gesetz aufgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3). In den Verbänden und Initiativen bündelt sich einerseits ein hohes Maß an Kompetenz, Wissen und Erfahrungen, dass sowohl für die politische Arbeit des oder der Landesbeauftragten als auch der Staatsregierung und der Parlamentarier, aber auch für die Erfüllung des Bildungsauftrages von hohem Wert ist. Andererseits üben diese Verbände und Initiativen eine Brückenfunktion in der Kommunikation zwischen Betroffenen und politischen Entscheidungsträgern aus, die für die historische und politische Aufarbeitung unverzichtbar ist.

Einige der Verbände arbeiten rein ehrenamtlich, fast alle unter Ausnutzung persönlicher Reserven. Sie sollten daher so weit wie möglich durch den institutionalisierten Landesbeauftragten unterstützt werden.

Zu § 2 (Wahl und Rechtsstellung):

Der Landesbeauftragte wird in Anlehnung an die Regelung in Sachsen-Anhalt mit den Stimmen von zwei Dritteln der zur Wahl anwesenden Mitglieder des Landtages gewählt, mindestens jedoch mit der Hälfte seiner Mitglieder. Damit wird eine größtmögliche Legitimation erreicht, eine Wahl scheitert aber auch nicht an der Nichtteilnahme einer qualifizierten Minderheit.

Der in der Ausübung seiner Dienstgeschäfte unabhängige und nur dem Gesetz unterworfen Landesbeauftragte darf sowohl bei Vorschlag und Wahl als auch in der Dienstausübung so wenig wie möglich parteipolitischen Interessen ausgesetzt werden. Das Vorschlagsrecht erhalten die Fraktionen des Landtages. Der Landesbeauftragte führt ein Amt für den Sächsischen Landtag aus. Er wird deshalb aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa herausgelöst und direkt beim Sächsischen Landtag angesiedelt. Die Rechts- und Dienstaufsicht führt der Landtagspräsident aus.

Nach dem Ausscheiden des Amtsinhabers im Jahr 2010 blieb die Stelle des Landesbeauftragten mehrere Monate unbesetzt, was sowohl für die Opfer als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Akteure der politischen Bildung ein unbefriedigender Zustand war. Um eine derartige Wiederholung zu vermeiden, wird der Passus der Weiterführung des Amtes bis zur Bestellung eines Nachfolgers aufgenommen. Die maximale Dauer einer solchen Übergangsregelung wird auf sechs Monate festgesetzt, um die Notwendigkeit einer Nachbestellung zu unterstreichen.

Mit der Erweiterung des Gesetzeszweckes und des Aufgabenfeldes des Landesbeauftragten auf die SED-Diktatur insgesamt (vgl. § 1, § 3) geht eine Veränderung der Amtsbezeichnung einher. Der Begriff SED-Diktatur wird benutzt, da er für das Gesamtsystem der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR zutreffend sowie historisch und politisch eingeführt ist. So wurde auf Empfehlung der zweiten Enquetekommission des Deutschen Bundestages "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" bereits 1998 die „Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ gegründet.

Zu § 3 (Aufgaben):

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wirkungsmechanismen der SED-Diktatur wird um einen ausdrücklich formulierten Bildungsauftrag ergänzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Dazu wird auch die Zusammenarbeit mit der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, der Landeszentrale für politische Bildung sowie mit Forschungseinrichtungen festgeschrieben (§ 3 Abs. 1 Nr. 7).

Zur Aufgabe des oder der Landesbeauftragten gehört die eigenständige Dokumentationsarbeit. Als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für unmittelbar und mittelbar von Verfolgung und Repression Betroffene hat er oder sie zu ihnen einen speziellen Zugang und genießt in besonderem Maße ihr Vertrauen. Angesichts der enormen Bedeutung erfahrungsgeschichtlicher Zeugnisse gerade für die schulische Bildungsarbeit wird deshalb die Dokumentationsarbeit in den Aufgabenkatalog aufgenommen.

Zu Art. 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.